

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG)

12.5.2017

KWK kommt.
Knowhow • Kommunikation • Konzept
Hennigsdorfer Straße 112
13503 Berlin
Telefon +49 (0)30 43 60 55 72
Fax +49 (0)3212 465 22 24
www.kwkkommt.de

Zusammenfassung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur will die vermiedenen Netzentgelte abschaffen. Er verkennt die Prinzipien des Handlungspunktmodells als Grundlage der Netzentgeltsystematik und stellt das Kostenverursachungsprinzip auf den Kopf. Anstelle der zentralen Erzeuger als die wahren Kostenverursacher sollen die dezentralen Erzeuger mit den Kosten des Netzausbaus belastet werden. Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz des Ausbaus von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung werden erheblich beeinträchtigt. In der Gesetzesbegründung werden die Interessen der Stromverbraucher an niedrigen Netzentgelten gegen die dezentralen Erzeuger ungerechtfertigter Weise in Stellung gebracht. All dies führt dazu, dass der Gesetzentwurf den Zielen der Energiewende entgegensteht.

Allerdings bedarf die Netzentgeltsystematik durchaus einer Aktualisierung. Seit ihrer Einführung mit der Verbändevereinbarung II vor etwa 17 Jahren ist der Anteil nicht regelbarer erneuerbarer Stromerzeugung deutlich angestiegen. Dies erfordert eine Neuorientierung bei der Planung und Fahrweise von regelbaren Stromerzeugern. Die von den schwankenden Börsenpreisen ausgehenden Steuerungssignale könnten durch die Netzentgeltsystematik verstärkt werden. Durch lastabhängige Differenzierung bei den Netzentgelten könnte eine energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen regelbaren dezentralen Erzeugern mit den Stromnetzen angereizt werden. Dadurch könnten unnötiger Netzausbau vermieden und die Gesamtkosten der Stromversorgung gesenkt werden. Ein wichtiges Steuerungselement könnten dabei weiterhin die vermiedenen Netzentgelte sein. Sie sollten allerdings auf die regelbaren dezentralen Erzeuger begrenzt werden. Diesen sollte über das Internet zudem ständig in Echtzeit Informationen über die Entwicklung der Last im Netz zur Verfügung gestellt werden, um eine energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Erzeugern und Netzbetreibern anzuregen, auf diese Weise die Strombezüge aus den vorgelagerten Netzen zu minimieren und unnötige Netzausbaukosten zu vermeiden.

Das Problem der extrem unterschiedlichen Netzentgelte in den einzelnen Netzgebieten ist aus regionalstrukturpolitischen, aber auch aus energiepolitischen Gründen ernst zu nehmen, denn hohe Netzentgelte mindern bei der Bevölkerung in den von hohen Netzentgelten betroffenen Gebieten die Akzeptanz der Energiewende insgesamt. Die Abschaffung der VNE ist jedoch zur Lösung des Problems das falsche Instrument. Es kann durch die gesetzliche Vereinheitlichung der Netzentgelte gelöst werden, wie sie in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen war, darin allerdings nur für die Übertragungsebene. Konsequenter wäre unter dem Aspekt der Akzeptanz der Energiewende eine Vereinheitlichung auch auf der Verteilnetzebene, wobei Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Netzbetreibern verrechnet werden könnten.

Empfehlung: *Der Gesetzentwurf sollte vom Deutschen Bundestag in der vorliegenden Fassung zurückgewiesen werden. Ein neuer Entwurf sollte sich auf wissenschaftlich basierte*

Analysen und Vorschlägen zur Anpassung der Netzentgeltsystematik an die Ziele der Energiewende stützen.

Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte (VNE)

Der Referentenentwurf sieht vor, für dezentrale Anlagen zur Energieerzeugung, die nach 2020 ans Netz gehen, keine VNE nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV („Entgelt für dezentrale Einspeisung“) mehr zu zahlen. Für dezentrale Erzeuger volatiler Energie, also Anlagen für Wind und Solarstrom, soll dies sogar schon ab 2018 gelten. Für die jeweils bis dahin schon einspeisenden Anlagen sollen die VNE in zehn Jahresschritten auf null abgesenkt werden. Zudem soll bereits unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes die VNE auf den Stand von Ende 2015 eingefroren werden. Die Offshore-Umlage und die Kosten für Erdverkabelung sollen ab 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der VNE berücksichtigt werden dürfen.

Schwerwiegende Behinderung für dezentrale Erzeugung

Der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte würde die Wirtschaftlichkeit insbesondere von KWK-Anlagen auf Basis von fossilen Brennstoffen erheblich beeinträchtigen, soweit deren Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Dies ist derzeit im Wesentlichen bei mittleren und großen KWK Anlagen der öffentlichen Versorgung gegeben, deren Strom komplett zumeist in das Mittelspannungsnetz eingespeist wird. Die VNE, die individuell von den einzelnen Netzbetreibern ermittelt werden, liegen hier größenordnungsmäßig bei ca. 1,5 Cent pro Kilowattstunde. Gemessen am Strombörsenpreis, der zurzeit in einer Größenordnung von etwa 3 Cent liegt, ist dies also durchaus eine beachtliche Größe, die für die Wirtschaftlichkeit zum Beispiel eines BHKW in einem Stadtwerk entscheidend sein kann.

Bei Bioenergie-Anlagen liegen die VNE in gleicher Höhe, jedoch werden die VNE hier nicht ausgeschüttet sondern mit den Vergütungen aus dem EEG verrechnet. Ihre Wirtschaftlichkeit wäre also durch einen Fortfall der VNE vorläufig nicht beeinträchtigt. Dies ändert sich allerdings, sobald der 20-jährige Fördererzeitraum endet. Dies wäre beim gleitenden Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte also dann der Fall, wenn ca. ab dem Jahr 2020 die Bioenergieanlagen nach und nach aus der EEG Förderung herausfallen (soweit nicht eine Verlängerung über eine Ausschreibung erfolgt).

Zunächst wenig betroffen von dem Fortfall der VNE wären auch KWK Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie in der Objektversorgung (Krankenhäuser, Hotels, Wohnungswirtschaft, ...), Denn hier wird zurzeit noch allenfalls ein geringer Teil des erzeugten KWK Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Doch mit der Notwendigkeit einer verstärkten energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit der regelbaren Stromerzeuger mit den Stromnetzen und den nicht regelbaren erneuerbaren Energien Wind und Sonne dürfte sich dies in den nächsten Jahren Schritt für Schritt ändern. Dann werden auch diese Anlagen im Interesse der Strom-Versorgungssicherheit zeitweise weit über den Eigenbedarf hinaus Strom produzieren und in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Damit gewinnen dann auch die VNE deutlich an Relevanz für die Wirtschaftlichkeit.

Insgesamt stellen die VNE einen wichtigen Erlösbestandteil für KWK-Anlagen dar. 685 Millionen € flossen so nach den Berechnungen der BNetzA 2015 an KWK-Anlagen. Und dies

ist – wohl gemerkt - kein Förderinstrument, wie es teilweise fälschlich auch in Verlautbarungen der BNetzA dargestellt wird, sondern ein der dezentralen Einspeisung zustehendes Entgelt, das sich aus der Netzentgelt-Systematik ergibt.

Fehlverständnis der VNE

Bereits zu Beginn im ersten Absatz des Kapitels „Problem und Ziele“ des Gesetzentwurfs wird klar, dass er auf einem fundamentalen Fehlverständnis der VNE beruht. Es wird behauptet, dass die Netzentgeltregulierung bei ihrer Einführung die dezentrale Erzeugung als „generell die Netzkosten entlastend“ eingestuft habe, beruhend auf Grundprinzipien der vorhergehenden Verbändevereinbarungen.

Und später in der Gesetzesbegründung heißt es auf Seite 7 im zweiten Absatz: „Die Beibehaltung des Instruments der vermiedenen Netzentgelte im Rahmen des im Jahr 2005 ordnungsrechtlich ausgestalteten regulierten Netzzugangs beruhte auf zwei generell abstrakten Grundannahmen, die eine entsprechende Regelung rechtfertigten: Die dezentrale Einspeisung vermeidet tatsächlich Netzkosten und senkt damit Infrastrukturkosten der Energieversorgung. Der Strom fließt in den Netzen im Grundsatz von der höchsten zur niedrigsten Spannungsebene.“

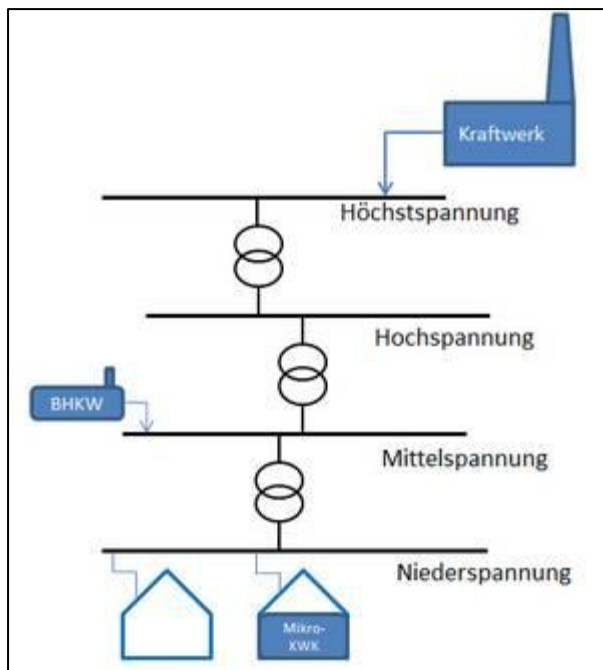
Die Behauptung, dass damals die dezentrale Erzeugung als „generell die Netzkosten entlastend“ eingestuft wurde, trifft nicht zu. Wohl gab und gibt es immer wieder das Missverständnis, dass die VNE etwas mit tatsächlich vermiedenen Netzkosten zu tun hätten. Es war allerdings sowohl den Akteuren der Verbändevereinbarungen als auch dem Gesetzgeber damals durchaus klar, dass durch dezentrale Einspeisung weder Erhaltungsinvestitionen noch Instandhaltungskosten bei den bestehenden Netzen vermieden würden. Selbst die Tatsache, dass durch dezentrale Erzeugung manchmal lokale Netzverstärkungen, etwa zur Deckung des wachsenden Strombedarfs eines Industriebetriebs, eingespart werden konnten, spielte keine Rolle.

VNE sind integraler Teil der Kostenwälzungssystematik

Vielmehr ergaben sich die VNE ganz folgerichtig aus der Kostenwälzungssystematik, dem sogenannten Handlungspunktmodell, das sowohl der Verbändevereinbarung II als auch der darauf basierenden Netzentgeltverordnung 2005 zu Grunde lag. Demnach werden, beginnend mit der Höchstspannungsebene, die Kosten der jeweils höheren Spannungsebenen auf die niedrigeren Spannungsebenen und letztlich auf alle Stromverbraucher in diesen Spannungsebenen als sogenannte Netzentgelte gewälzt. Auf diese Weise tragen Abnehmer, die den Strom aus dem Mittelspannungsnetz entnehmen, wie zum Beispiel Industriebetriebe, anteilig die Kosten der Mittelspannungs-, Hochspannungs- und Höchstspannungsebene, aber nicht der Niederspannungsebene. Nur Abnehmer, die den Strom aus dem Niederspannungsnetz entnehmen, wie zum Beispiel Privathaushalte, zahlen anteilig auch für diese Spannungsebene und somit für alle Spannungsebenen.

Spannungsebenen werden, soweit sie Strom aus einer höheren Spannungsebenen entnehmen, bei der Kostenwälzung wie Verbraucher behandelt.

Bemessungsgrundlage für das auf die jeweils niedrigere Spannungsebene oder einen Verbraucher gewälzte Netzentgelt ist sowohl die abgenommene Jahreshöchstleistung (kW) als auch die abgenommene Strommenge (kWh).



Speist nun zum Beispiel auf der Mittelspannungsebene eine dezentrale Erzeugungsanlage ein, etwa ein Blockheizkraftwerk, so muss diese Strommenge nicht mehr aus der höheren Spannungsebene bezogen werden. Ebenso sinkt die in Anspruch genommene Leistung, sofern das BHKW während der Lastspitze (genau: die drei Viertelstunden im Jahr mit der höchsten Abnahme) einspeist. Entsprechend der reduzierten bezogenen Arbeit und Leistung wird das an die Hochspannungsebene entrichtete Netzentgelt der Mittelspannungsebene verringert, d.h. vermieden. Daher der Begriff „vermiedenes Netz(nutzungs)entgelt“.

Hier wird auch nochmals deutlich, dass das VNE nichts mit vermiedenen Netzkosten zu tun hat. Dazu ein Beispiel: wenn jemand seinen PKW verkauft und nur noch mit dem Fahrrad fährt, sinken dadurch nicht die Kosten für die Unterhaltung der Autobahnen und gegebenenfalls natürlich auch nicht die Kapitalkosten für deren Finanzierung. Dennoch würde man es als unangemessen ansehen, den Fahrradfahrer weiter mit den Autobahnkosten zu belasten.

Offensichtlich haben die Autoren des Gesetzentwurfs die Logik der Netzentgeltsystematik nicht verstanden.

Rückspeisung in höhere Spannungsebenen ist durchaus mit dem Punktmodell vereinbar

Auch die Argumentation, die Berechtigung der VNE hänge davon ab, dass der Strom nur von den oberen Spannungsebenen in die unteren Ebenen fließt, ist nicht stichhaltig. Schauen wir uns ein Beispiel an. In den Zeiten, in denen Strom aus der Niederspannungsebene in die Mittelspannungsebene zurückfließt, weil mehr als 100 % des Verbrauchs in die Niederspannungsebene eingespeist wird, wird die Niederspannungsebene vom Abnehmer der Mittelspannungsebene zum dezentralen Einspeiser. (Wohl gemerkt: nur in diesen Zeiten, also keineswegs über das gesamte Jahr und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht in der für die Auslegung des Netzes maßgeblichen Spitzenlastzeit). Letztere muss daher weniger Strom aus der Hochspannungsebene beziehen und vermeidet dadurch Netzentgelt, also Zahlungen an die Hochspannungsebene. Und auch die Hochspannungsebene zahlt weniger Entgelt an die Höchstspannungsebene.

Das vermiedene Entgelt muss nach der Systematik der StromNEV nach unten gewälzt und so auch an die Niederspannungsebene vergütet werden. Die Konsequenz: die Abnehmer in der Niederspannungsebene, also insbesondere die Haushalte und Gewerbebetriebe, zahlen weniger Netzentgelt, sie werden entlastet. Dem steht eine stärkere Belastung der übrigen

Abnehmer der höheren Spannungsebenen gegenüber. Allerdings nur, soweit dort weniger dezentral eingespeist wird.

Die VNE stellen somit einen starken Anreiz für das Gesamtsystem dar, dezentral Strom zu erzeugen. Das ist auch energie- und umweltpolitisch sinnvoll. Denn durch dezentrale Einspeisung z.B. aus kommunalen Heizkraftwerken, BHKWs in Gewerbe, Krankenhäusern und Wohnungswirtschaft, Biogasanlagen, Offshore-Windparks und privaten PV-Anlagen, wird letztlich Stromerzeugung aus Großkraftwerken, die in die Höchstspannungsebenen einspeisen, verdrängt. (Jedenfalls sofern der Überschussstrom dann nicht in den Export ausweicht.). Die Aussage im Begründungsteil des Referentenentwurfs (VI Gesetzesfolgen, 2. Nachhaltigkeitsaspekte) „Das Gesetz ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar.“ ist also nicht korrekt! Alleine dies sollte schon ein Grund für den Bundestag sein, den Entwurf zurückzuweisen.

Zellularer Ansatz

Langfristig könnten die Nieder- und Mittelspannungsebenen durch dezentrale Erzeugung aus PV, Wind und KWK vollständig oder weitgehend zu Selbstversorgern werden. Die Rolle der Übertragungsnetze und der Großkraftwerke wird so nach und nach zurückgedrängt. Der Austausch zwischen den Verteilernetzen kann statt über die Übertragungsnetze auf der Höchstspannungsebene auch über Vernetzungen auf gleicher Spannungsebenen zustande kommen. Der Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) hat dazu 2016 in einer Studie ein Konzept unter der Bezeichnung „[zellularer Ansatz](#)“ veröffentlicht. Ein solcher „Zusammenschluss von austarierten „Energiezellen“ auf lokaler Ebene könnte nach der Analyse der Wissenschaftler den Stromnetzausbau reduzieren und die Integration der erneuerbaren Energien optimieren. Wenn also das BMWi in seinem Referentenentwurf im Vorspann unter „C. Alternativen“ schreibt: „keine“, dann ist das nicht richtig. Der Bundestag als Adressat des Entwurfs wird falsch informiert, es gibt durchaus Alternativen. Sie werden bisher nur ignoriert.

Die Argumentation des Gesetzentwurfs basiert auf dem [Bericht zur Netzentgeltsystematik der BNetzA von Dezember 2015](#). Auch darin werden die VNE nur als Kostentreiber zulasten der Energieverbraucher dargestellt. Durch ihre Abschaffung würden Haushaltskunden je nach Übertragungsnetzgebiet um bis zu 13,7 % (50 Hertz) entlastet, während bei Transnet und Amprion die Belastung für die Haushalte sogar leicht ansteigen würde (Tabelle 8 im Bericht der BNetzA). Die offenbar daraus abgeleitete Aussage im Referentenentwurf: „Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten und damit mittelbar auch auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus.“ (Abschnitt F. Weitere Kosten) trifft nicht zu und ist zudem irreführend. Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Kostensenkung sondern nur um eine Änderung der Kostenverteilung. Zwar sinken die Strombezugskosten für die privaten Haushalte, soweit sie nicht selbst dezentrale Einspeiser sind, jedoch die Netzkosten insgesamt ändern sich nicht. Was die privaten Haushalte bekommen, wird den dezentralen Erzeugern weggenommen.

Verbraucher werden gegen dezentrale Erzeuger in Stellung gebracht

Auf diese Weise werden die Energieverbraucher gegen die dezentrale Einspeisung in Stellung gebracht. Dabei sind keineswegs die dezentralen Einspeiser die Kostenverursacher. Tatsächlich werden die Kosten des Netzausbaus vielmehr hauptsächlich dadurch verursacht,

dass die Großkraftwerke ihre Stromerzeugung nicht adäquat zurückfahren, obwohl die Energiewende dies erfordern würde. Die wachsenden Strommengen aus Wind, Solar und KWK auf Basis Erd-/Flüssiggas, Heizöl und Bioenergie sind integraler Teil der Energiewende. Sie sollen ja gerade Strom aus herkömmlichen Kraftwerken verdrängen. Wenn diese aber nun nicht weichen wollen, sondern nach wie vor die Netze in Anspruch nehmen und sogar in den Export drücken, dann müssten die Kosten des Netzausbaus diesem systemwidrigen Verhalten angelastet werden, sofern ein Netzausbau bei Abbau dieser zentralen Erzeuger überhaupt erforderlich wäre.

Ebenso wie Großkraftwerke sind auch Offshore-Windparks keine dezentralen Erzeuger. Ihr Ausbau ist zwar Teil der Energiewende, jedoch verursachen sie tatsächlich erhebliche Netzausbaukosten. Diese müssten dem Offshore-Wind verursachungsgerecht zugeordnet werden, ihre Erzeugungskosten müssten mit diesen Netzkosten belastet werden. Sonst werden niedrige Kosten vorgegaukelt, die in Wirklichkeit nicht bestehen.

Die Korrektur der Preissignale geschieht automatisch durch die konsequente Anwendung der VNE, denn die dezentralen Erzeuger werden ja durch sie wirtschaftlich entlastet, allerdings nur indirekt und versteckt. Es ist aber wichtig transparent zu machen, dass diese Netzausbaukosten tatsächlich den zentralen Erzeugern anzulasten sind und nicht den dezentralen.

Eine sinnvoll Anpassung der Netzentgelte: Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit fördern

Allerdings bedarf die Netzentgeltsystematik durchaus einer Aktualisierung. Seit ihrer Einführung mit der Verbändevereinbarung II vor etwa 17 Jahren ist der Anteil nicht regelbarer erneuerbarer Stromerzeugung deutlich angestiegen. Dies erfordert eine Neuorientierung bei der Planung und Fahrweise von regelbaren Stromerzeugern. Die von den schwankenden Börsenpreisen ausgehenden Steuerungssignale könnten durch eine auf die Energiewende ausgerichtete Netzentgeltsystematik verstärkt werden. Durch lastabhängige Differenzierung bei den Netzentgelten könnte eine energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen regelbaren dezentralen Erzeugern mit den Stromnetzen angereizt werden. Dadurch könnten unnötiger Netzausbau vermieden und die Gesamtkosten der Stromversorgung gesenkt werden. Ein wichtiges Steuerungselement könnten dabei weiterhin die vermiedenen Netzentgelte sein. Sie sollten allerdings auf die regelbaren dezentralen Erzeuger begrenzt werden.

Neben der Regelbarkeit ist eine weitere Voraussetzung für ein sinnvolles Zusammenwirken zwischen Netzbetreibern und dezentralen Erzeugern, dass diese jederzeit über den Lastzustand des Netzes, in das sie einspeisen, informiert sind, sodass sie die Fahrweise ihrer Anlagen darauf ausrichten können. Dies würde starke Anreize setzen, in den Lastspitzen einzuspeisen und auf diese Weise die Bezugsspitzen aus dem vorgelagerten Netz zu senken. Technisch ließe sich dies durch permanente Messungen der Lastflüsse und Veröffentlichung

in Echtzeit bewerkstelligen. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits vor 17 Jahren in einem Gutachten der BET-Aachen formuliert - siehe Kasten.

Vorschlag aus dem BET-Gutachten „Entgelt für dezentrale Einspeiser nach Verbändevereinbarung (VV II)“ im Auftrag des VDMA, 2000.

„Der Netzbetreiber, an dessen Netz die dezentrale Erzeugungsanlage angeschlossen ist, hat dem Einspeiser kontinuierliche und umfassende Informationen über den Lastgang der Übergabemessung aus dem vorgelagerten Netz und der sonstigen Einspeisungen in sein Netz im Rahmen einer energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber hat den dezentralen Einspeiser in die Lage zu versetzen, seine Anlage zur wirtschaftlichen Optimierung nach der Bezugsleistung aus dem vorgelagerten Netz zu betreiben.“

Das notwendige Zusammenspiel zwischen nicht regelbaren und regelbaren Stromerzeugern erfordert eine Neuorientierung bei der Planung und Fahrweise von regelbaren Stromerzeugern. Deren Erzeugung muss sich zunehmend konzentrieren auf die Zeiten mit niedriger Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne. Wichtige Anreize dazu kommen bereits von den Strombörsenpreisen, deren schwankende Höhe unterschiedliche Knappheit anzeigt. Eine flexible Fahrweise der KWK-Anlagen ist deshalb bei Unternehmen der allgemeinen Versorgung schon seit Jahren üblich. Denn dort konkurriert jede erzeugte Kilowattstunde immer unmittelbar mit den schwankenden Börsenpreisen.

Bei Biogasanlagen, die in der Vergangenheit ausschließlich in der Grundlast betrieben wurden, haben die starken Preisschwankungen innerhalb eines Tages in Verbindung mit Anreizen im EEG (Flexibilitätsprämie, Flexibilitätsbonus) seit kurzem bereits zu erheblichen Investitionen bei den Betreibern zur Flexibilisierung ihrer Anlagen geführt.

Bei KWK-Anlagen in der Industrie und in der Objektversorgung ist eine derartige Fahrweise allerdings bisher noch wenig verbreitet, weil die betriebswirtschaftlichen Anreize hier zu gering sind. Die Strombörsenpreise machen hier oft weniger als ein Fünftel der Strombezugspreise aus. Die übrigen Strompreisbestandteile wie Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuern und EEG-Umlage sind hingegen für jede bezogene Kilowattstunde immer gleich, unabhängig davon, wann sie bezogen wird. Lastabhängig differenzierte Netzentgelte könnten den Anreiz zu einer energiewirtschaftlich sinnvollen Fahrweise der Anlagen entscheidend erhöhen.

Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte energiepolitisch sinnvoll

Der Referentenentwurf zum NEMoG enthielt auch eine Regelung, mit der die unterschiedlichen Entgelte in den vier Übertragungsnetzen vereinheitlicht werden sollten. Diese ist im Regierungsentwurf leider nicht mehr enthalten.

In einigen Netzgebieten Ostdeutschlands müssen Haushaltskunden bis zu 7 Cent pro Kilowattstunde mehr aufbringen als in manchen westdeutschen Regionen. Im Durchschnitt zahlen die in der Niederspannungsebene angeschlossenen Endverbraucher in der Regelzone von 50Hertz 4 Cent je Kilowattstunde mehr als in den drei anderen Regelzonen. Dies

entspricht einem Aufschlag von mehr als 60%. Diese Unterschiede benachteiligen die Bürger und Unternehmen in diesen Regionen und erzeugen einen eklatanten Wettbewerbsnachteil zu Lasten von ohnehin strukturschwachen Regionen. Sie gefährden damit auch in diesen Regionen die Akzeptanz der Energiewende besonders stark.

Die Abschaffung der VNE ist jedoch zur Lösung des Problems der falsche Ansatz. Es könnte durch eine gesetzliche Vereinheitlichung der Netzentgelte gelöst werden, wie sie in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen war, darin allerdings nur für die Übertragungsnetzebene. Konsequenter wäre unter dem Aspekt der Akzeptanz der Energiewende (wie auch unter anderen Aspekten) eine Vereinheitlichung auch auf der Verteilnetzebene, wobei Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Netzbetreibern untereinander verrechnet werden könnten.¹

¹ Ein entsprechender Vorschlag wurde von der Linksfraction im Deutschen Bundestag im Jahr 2014 eingebracht - [BT-Drucksache 18/3050](#).